Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 83 (1998)
Heft: 8

Rubrik: Freidenker-Umschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"man" sich in gewissen Schulzimmern ja darauf einigen könnte, das Kruzifix aufzuhängen. Auch im Kopftuchstreit hat sie Flexibilität signalisiert und betont, kein generelles Verbot, sondern einen Entscheid im konkreten Fall auszusprechen.
Nur - ihre allgemein gehaltenen Argumente taugen wenig für den Entscheid im Einzelfall. Im Einzelfall müsste nicht gegen das Kopftuch, sondern allenfalls gegen politische Indoktrination und Intoleranz entschieden werden. Kommt dazu, dass die Ministerin in einem Land regiert, das von konsequentem Laizismus weit entfernt ist.

Genfer Urteil vor Strassburger Gerichtshof

Auch in der Schweiz gibt es seit 1997 den ersten "Kopftuch-Entscheid": Das Bundesgericht hat einen Entscheid des Genfer Staatsrates gestützt, wonach einer zum Islam konvertierten Schweizerin untersagt worden ist, mit Kopftuch zu unterrichten. Auch in diesem Fall ging es nicht darum, dass der Lehrerin Vorwürfe über den Unterricht gemacht worden wären, sondern um die Frage, wieviel religiöser Ausdruck von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen geduldet werden kann.
Das Bundesgericht befand, dass die konfessionelle Neutralität und der religiöse Frieden an öffentlichen Schule schwerer wiege als das von der Lehrerin eingeforderte Recht auf ihren persönlichen Kleidungsstil. Diese hatte nämlich geltend gemacht, ihre überweiten Kleider und das Kopftuch seien nicht religiöses Symbol sondern entsprächen durchaus "profaner Mode westlicher Couturiers".
Das Bundesgericht betonte, dass eine Lehrperson bei der Manifestation der eigenen Weltanschauung grösste Zurückhaltung zu üben habe. Im Weiteren verwies es auf die kantonale Verfassung, welche eine klare Trennung von Staat und Kirche vorsieht. Der Entscheid ist an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen worden, das Urteil steht noch aus.

Problematisch an beiden Geschichten ist:
- Eine Person männlichen Geschlechts, mit der gleichen religiösen Überzeugung, hätte in beiden Fällen keine Probleme, da sie bei Männern nicht äusserlich erkennbar ist. Eine Muslima wird aufgrund ihres Geschlechts also doppelt diskriminiert.
- Es entsteht eine unheilige Allianz zwischen Säkularisten und konservativen christlichen Kreisen, da beide den Religionssymbolen des Islams keinen Platz einräumen wollen. Dies in einer Zeit, in der wachsendes Verständnis und das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen zur gesellschaftlichen Überlebensfrage werden dürfte.
- Das "Kopftuch" ist zum Symbol für den "Islamismus" geworden - für eine Bewegung also, die einen Gottesstaat anstrebt - obwohl die meisten Frauen, die am Kopftuch festhalten, keineswegs dieses Ziel verfolgen. Kritiker der beiden Urteile befürchten, dass durch derartige Ausgrenzung der muslimischen Mitbürgerinnen eben gerade die Gefahr entstehe, dass diese sich abkapseln und schliesslich kaum mehr integrierbare Islamistenghettos bilden.

Reta Caspar

Quellen: DER SPIEGEL 30/1998, DIE ZEIT 16.+23.7.1998, NZZ 22.3.+20.11.1997

Freidenker - Umschau

Zürich: Entflechtung von Kirche und Staat - mehr als guter Wille?

Anfangs Juli 1998 hat die Kommission für die Entflechtung von Kirche und Staat über den Stand ihrer Arbeiten informiert. Konkrete Ergebnisse liegen zwar noch keine vor. An der Medieninformation wurde auf vier wesentliche Bereiche hingewiesen: die historischen Rechtstitel, die Kirchensteuer für juristische Personen, die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, sowie die Erweiterung deren Organisationsautonomie.
Das einzige konkrete Projekt ist ein Inventar der Leistungen, welche die Kirchen im seelsorgerischen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Bereich zuhanden der Öffentlichkeit erbringen. Aufgrund dieser Erhebung soll anschliessend die Aufgabenteilung überdacht und die Finanzierung neu geregelt werden. Erste Ergebnisse werden im Frühling 1999 erwartet, die Gesetzesvorlage ist für das Jahr 2000 geplant. Zwei Jahre nach Einsetzung der Kommission wurde an der Orientierung vor allem der gute Wille für eine Neuordnung betont.
Quelle: NZZ 8.7.98

Basel: Keine "Lex Scientology"

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat dem Parlament eine "Norm betreffend Anwerbung auf Allmend" unterbreitet. Eine Motion hatte vom Regierungsrat Massnahmen verlangt, eine Art Konsumentenschutz vor der Mitgliederwerbung der Organisation Scientology auf der Strasse.
Mit seiner Vorlage will der Regierungsrat kein Verbot irgendwelcher Gruppierungen aussprechen, sondern eine gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Polizei bei Bedarf Personen wegweisen kann, welche "durch Anwerbemethoden Passantinnen und Passanten in aufdringlicher Weise belästigen".
Falls das Parlament die Vorlage gutheisst, ist damit zu rechnen, dass sich auch Lausanne und Strassburg noch damit beschäftigen werden müssen.
Quelle: NZZ 10.7.98